

Gesetz über die Anpassung des kantonalen Rechts an das revidierte Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz

(vom 28. September 1997)

I. Das **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG zum SchKG)** vom 27. Mai 1913 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 wird aufgehoben.

§ 8. Das Konkursamt liefert die nach der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs zu beziehenden Gebühren an die Staatskasse ab.

§ 9 wird aufgehoben.

§ 11. Die Bezirksgerichte sind untere Aufsichtsbehörden über die Betreibungs- und Konkursämter. Obere Aufsichtsbehörde ist das Obergericht.

Die Bezirksgerichte und das Obergericht üben die Aufsicht nach Massgabe des Gerichtsverfassungsgesetzes aus.

§ 12 wird aufgehoben.

§ 13 wird aufgehoben.

Titel nach § 15:

4. Behörden für Nachlass und Notstundung

§ 16. Nachlassrichter ist der Einzelrichter am Bezirksgericht. Oberes Nachlassgericht ist das Obergericht.

II. Das **Gerichtsverfassungsgesetz** vom 13. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

§ 22. Der Einzelrichter entscheidet im beschleunigten Verfahren ^{b) beschleunig-} ohne Rücksicht auf den Streitwert die nachstehenden Betreibungs- ^{tes Verfahren} und Konkursstreitigkeiten:

Ziffer 1 wird aufgehoben;

Ziffer 2 unverändert;

211.1/271

3. Widerspruchsklagen (Art. 107, 108 SchKG) sowie Klagen über die Lasten auf einer zu versteigernden Liegenschaft (Art. 140 Abs. 2 SchKG);
4. Klagen über den Anschluss von Ehegatten, Kindern, Mündeln, Verbeiständeten und Pfründern an eine Pfändung (Art. 111 SchKG) sowie Einsprachen des Ehegatten und von Kindern des Schuldners gegen die Pfändung ihres Erwerbs und der Erträge ihres Vermögens;

Ziffer 5 unverändert;

6. Klagen auf Bestreitung oder Feststellung neuen Vermögens (Art. 265 a Abs. 4 SchKG);
7. Klagen über Eigentumsansprachen und Anfechtung des Kollokationsplans im Konkurs und im Verfahren betreffend Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung (Art. 242, 250, 251, 321 SchKG);
8. Negative Feststellungsklagen gemäss Art. 85 a SchKG.
Abs. 2 unverändert.

III. Die **Zivilprozessordnung** vom 13. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

h) **Betreibungs-
sachen**

§ 9. Der Gerichtsstand für betreibungsrechtliche Klagen, für die das summarische oder beschleunigte Verfahren vorgeschrieben ist, richtet sich nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.

Zuständigkeit
des
Einzelrichters

§ 213. Der Einzelrichter entscheidet im summarischen Verfahren über:

1. die Zulassung des nachträglichen Rechtsvorschlages bei Gläubigerwechsel (Art. 77 SchKG);
2. die Rechtsöffnung (Art. 80–84 und Art. 279 SchKG);

Ziffer 3 unverändert;

4. die Aufnahme eines Güterverzeichnisses und die Anordnung vorsorglicher Massnahmen (Art. 83, 162, 170, 183 und 341 SchKG);

Ziffern 5, 5 a, 5 b und 6 unverändert;

7. Die Anordnung und Einstellung der konkursamtlichen Liquidation einer ausgeschlagenen oder überschuldeten Erbschaft (Art. 193 und 196 SchKG);

8. den Widerruf des Konkurses (Art. 195 und 332 SchKG);

Ziffern 9–12 unverändert;

13. die Bewilligung des Rechtsvorschlages bei der Feststellung des neuen Vermögens (Art. 265 a Abs. 1–3 SchKG);
14. die Einsprache gegen den Arrestbefehl (Art. 278 SchKG);
15. die Bewilligung und Durchführung sowie den Widerruf der Nachlassstundung und des Nachlassvertrages (Art. 293 ff. SchKG);
16. die Durchführung einer einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung (Art. 333 ff. SchKG);
17. die Bewilligung und Durchführung sowie den Widerruf der Notstundung (Art. 338 ff. SchKG);
18. die Anordnung der Gütertrennung (Art. 68 b Abs. 5 SchKG);
19. die Beseitigung von Einreden gegen ausserkantonale Entscheide (Art. 79 Abs. 2 SchKG).

§ 214. Die auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung gerichteten rechtskräftigen Entscheide der Verwaltungsinstanzen des Kantons Zürich, seiner Gemeinden und seiner andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften stehen hinsichtlich der Rechtsöffnung vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich (Art. 80 Abs. 2 Ziffer 3 SchKG).

Rechtsöffnung
bei öffentlich-
rechtlichen
Entscheiden

§ 222. Das Befehlsverfahren vor dem Einzelrichter im summarischen Verfahren ist zulässig

Zulässigkeit

Ziffer 1 unverändert;

2. zur schnellen Handhabung klaren Rechts bei nicht streitigen oder sofort beweisbaren tatsächlichen Verhältnissen;

Ziffer 3 unverändert.

§ 272. Im summarischen Verfahren ist der Rekurs nur gegen Erledigungsverfügungen zulässig und ausserdem nur dann, wenn der Streitwert für die Berufung an das Bundesgericht erreicht wird oder unbestimmbar ist. Wird ein Entscheid über die Eröffnung des Konkurses (Art. 171 SchKG), über die Bewilligung des Rechtsvorschlages bei der Wechselbetreibung (Art. 181 SchKG) oder ein Einspracheentscheid des Arrestrichters (Art. 278 SchKG) angefochten, ist der Rekurs ohne Rücksicht auf den Streitwert zulässig.

b) im summarischen Verfahren

Mit dem Rekurs nicht anfechtbar sind jedoch Erledigungsverfügungen,

Ziffer 1 unverändert;

2. womit eine Beweissicherung zugelassen wurde;

Ziffer 3 unverändert;

4. welche die Bewilligung des Rechtsvorschlages bei der Feststellung des neuen Vermögens betreffen;

5. welche gemäss Art. 278 SchKG der Einsprache unterliegen.

170.1/922.1

IV. Das **Haftungsgesetz** vom 14. September 1969 wird wie folgt geändert:

D. Andere
Haftungs-
bestimmungen

§ 5 Abs. 1 unverändert.

Der Staat oder die Gemeinde haftet nach Massgabe dieses Gesetzes solidarisch mit den Zivilstandsbeamten und deren Aufsichtsbehörden, den vormundschaftlichen Behörden sowie dem Handelsregisterführer und seiner Aufsichtsbehörde.

F. Schädigung
durch Private

§ 18 a. Hat der Staat einem geschädigten Dritten aufgrund dieses oder eines anderen Gesetzes für Schaden aus widerrechtlichen Verrichtungen von Privaten Ersatz leisten müssen, so steht ihm der Rückgriff auf die Privaten zu, die den Schaden verursacht haben. Der Rückgriff erfolgt nach Bundeszivilrecht. § 16 gilt sinngemäss.

G. Schadloshaltung des
Staates durch
die Gemeinde

§ 18 b. Wenn der Staat aufgrund besonderer Gesetzesbestimmungen für eine Schadensverursachung durch Beamte oder Hilfspersonen einer Gemeinde haftet, ersetzt ihm diese die geleisteten Schadenersatz- und Genugtuungszahlungen sowie die ihm auferlegten Gerichtskosten und die Parteientschädigungen.

Für die Gemeinde und ihre vom Rückgriff bedrohten Beamten und Hilfspersonen gilt § 16 sinngemäss.

A. Gerichte
1. Sachliche
Zuständigkeit

§ 19 Abs. 1 unverändert.

Das Verwaltungsgericht beurteilt als einzige Instanz unter Vorbehalt von Abs. 3 Ansprüche des Staates gegen Beamte und gegen Gemeinden sowie von Beamten gegen den Staat.

Abs. 3 unverändert.

V. Das **Gesetz über Jagd und Vogelschutz** vom 12. Mai 1929 wird wie folgt geändert:

§ 11. Von der Pacht eines Jagdreviers und vom Besitz eines Jagdpasses sind ausgeschlossen:

lit. a und b unverändert;

c) Personen, auf welche infolge Konkurses oder fruchtloser Pfändung Verlustscheine bestehen, sofern sie nicht den Nachweis erbringen, dass diese durch Zahlung, Verjährung, Nachlass oder Verzicht der Gläubiger hinfällig geworden sind, sowie Personen, gegen die der Konkurs mangels Aktiven eingestellt worden ist;

lit. d–k unverändert.

Abs. 2 unverändert.

VI. Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.

VII. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 28. September 1997

Zahl der Stimmberechtigten	763 884
Eingegangene Stimmzettel	306 361
Annehmende Stimmen	248 482
Verwerfende Stimmen	25 143
Ungültige Stimmen	2 237
Leere Stimmen	30 499

beschliesst:

Das Gesetz über die Anpassung des kantonalen Rechts an das revidierte Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 10. November 1997

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:	Der Sekretär:
Roland Brunner	Thomas Dähler